

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail  
Eidgenössisches Departement für  
Verteidigung, Bevölkerungsschutz  
und Sport VBS  
3003 Bern

recht@babs.admin.ch

Schwyz, 27. Januar 2026

Änderung der Zivilschutzverordnung, der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS  
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 5. November 2025 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung der Verordnung über den Zivilschutz vom 11. November 2020 (ZSV, SR 520.11), der Verordnung über den zivilen Ersatzdienst vom 11. September 1996 (ZDV, SR 824.01), der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts vom 16. Oktober 2024 (SR 824.095) und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS vom 16. Dezember 2009 (MIV, SR 510.911) zur Vernehmlassung bis 24. Februar 2026 unterbreitet. Dabei soll u. a. die Umsetzungstauglichkeit geprüft werden. Dafür bedanken wir uns.

Am 21. März 2025 hat das Parlament die Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 20. Dezember 2019 (BZG, SR 520) beschlossen. Die Revision soll die Bestände im Zivilschutz verbessern und sieht dazu eine Reihe von Massnahmen vor. So sollen Zivilschutzorganisationen (ZSO) in Kantonen, die einen Unterbestand im Zivilschutz aufweisen, als Einsatzbetriebe des Zivildiensts anerkannt werden und es soll die Möglichkeit geschaffen werden, zivildienstpflichtige Personen zu verpflichten, einen Teil ihrer Zivildienstpflicht in einer ZSO zu leisten. Die vorliegenden Verordnungsrevisionen enthalten die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Der Kanton Schwyz stimmt den vorliegenden Verordnungsrevisionen grundsätzlich zu, stellt jedoch vereinzelt zu klärende bzw. zu ergänzende Punkte fest:

Gemäss Art. 32c Abs. 5 E-ZSV melden die Kantone dem Bundesamt für Zivildienst, welcher Vollzugsstelle die Zivildienstpflichtigen nach Abschluss ihrer Grundausbildung zugewiesen wurden. Ist mit «Vollzugsstelle» die Zivilschutzorganisation gemeint, bei der nach der Grundausbildung die Wiederholungskurse geleistet werden?

Viertes Kapitel E-ZSV (aufgehoben): Hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz mit der Aufhebung des vierten Kapitels somit keine Bundesaufgaben mehr, für welche Angehörige des Zivilschutzes aus den Kantonen bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden müssen?

Art. 8c<sup>ter</sup> Abs. 2 E-ZDV: Ist die Grundausbildung nach Art. 49 BZG absolviert, so erfolgt das Aufgebot zu den im Folgejahr zu leistenden Ausbildungsdiensten innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Dienstvoranzeige. Für den Zivilschutz war bisher keine Dienstvoranzeige nötig. Das Aufgebot von 6 Wochen musste eingehalten werden. Muss neu eine entsprechende Unterscheidung erfolgen? Falls ja, bedeutet dies für die Kantone einen administrativen Mehraufwand.

Art. 18a Abs. 6 E-ZDV: Die Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzte melden dem Bundesamt für Zivildienst ihre Entscheide und legen die relevanten Berichte und ärztlichen Dokumente bei. Wann werden in diesem Prozess die Kantone bzw. die ZSO informiert?

Art. 40 Abs. 5 E-ZDV: Das Bundesamt für Zivildienst bietet die zivildienstpflichtige Person nicht zu einem Einsatz auf, der innerhalb von drei Monaten vor einer wichtigen Prüfung oder während einer Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation stattfinden würde. Beim Zivilschutz ist es nicht üblich, auf ein Aufgebot innerhalb von drei Monaten vor einer wichtigen Prüfung zu verzichten. Liegt hier somit eine Sonderregelung für Zivildienstleistende vor?

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber